

Stand 31. August 2022

Leitfaden

Musikschulen im Schuljahr 2022/23

Musikschulunterricht

Aufgrund der besonderen Unterrichtssituation an Musikschulen, die vom Einzel- bis zu Orchesterunterricht reicht, und in der beim gemeinsamen Musizieren meist Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Schulen und Schulklassen zusammengeführt werden, werden die Musikschulregelungen in Anlehnung an die Covid-19-Sicherheitsregelungen an den Schulen geführt. Auch bei den Musikschulen ist es das Ziel, den Präsenzunterricht sowohl im Einzelunterricht wie auch im Gruppenunterricht durchgängig führen zu können. Die nachfolgenden Regelungen gelten bis auf Widerruf und werden anlassbezogen aktualisiert und jeweils Schulerhaltern und Musikschulleitungen übermittelt.

Analog zum Schulbetrieb gelten zu Beginn des Schuljahres 2022/23 an den Musikschulen folgende Regelungen.

- Die Pflicht zur Absonderung von positiv getesteten Personen wurde aufgehoben, die Meldepflicht der Erkrankung bleibt bestehen. Positiv getestete Personen dürfen daher, sofern sie absolut symptomfrei sind, im Zeitraum ihrer zehntägigen Verkehrsbeschränkung die Musikschule betreten und den Musikschulunterricht besuchen bzw. halten. Sie müssen jedoch während des gesamten Zeitraums ihrer Anwesenheit in der Musikschule eine FFP2-Maske tragen.
- Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen des Gesangs-, Tanz- und Instrumentalunterrichts empfiehlt sich daher, dass positiv getestete Musikschülerinnen und Musikschüler wie auch positiv getestete Lehrpersonen im Zeitraum ihrer Verkehrsbeschränkung der Musikschule fern bleiben und den Musikschulunterricht im Distance Learning wahrnehmen, sofern die jeweilige Person symptomfrei und nicht krank gemeldet ist.
- Kindergärten dürfen von positiv getesteten Personen im Zeitraum Ihrer Verkehrsbeschränkung jedenfalls nicht betreten werden. Dies gilt auch für elementare Musikpädagog:innen.
- Eine Wiedereinführung der FFP2-Maskenpflicht in Musikschulen ist bei steigenden Fallzahlen möglich. Masken können weiterhin, unabhängig von den geltenden Regelungen, freiwilligen zum Selbstschutz getragen werden.

Wie bisher kann der Schulerhalter darüber hinaus im Einzelfall jederzeit auch verschärfte Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und Erfordernissen zu treffen. Detaillierte Informationen zu den aktuellen Regelungen finden Sie in den FAQs - [Link](#)

Allgemeine Regelungen

- Der Abstand zwischen Schülerinnen, Schülern und Lehrenden soll nach Möglichkeit im Unterricht stets 1 bis 2 Meter (radial), bei Blasinstrumenten und Gesang 2 bis 3 Meter (radial) zu betragen.

Es wird empfohlen ein Hygiene- und Präventionskonzept anzuwenden (siehe Seite 3). Die allgemeinen bereits bekannten Präventions- und Hygienemaßnahmen gelten weiterhin, u.a. Hände waschen, Atem- und Hustenhygiene, regelmäßiges Lüften in den Unterrichtsräumen.

Konferenzen, Elterngespräche und Teambesprechung sind in Präsenz möglich, und können nach Bedarf auf digitale Formate umgestellt werden.

Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag, nach Zustimmung der/des Lehrenden und der Musikschulleitung, vom Schulträger ortsungebundener Unterricht (distance learning) genehmigt werden.

Generell gilt, dass in begründeten Fällen ein vorübergehender ortsungebundener Unterricht (distance learning) möglich ist, wenn die Leitung zustimmt und das Einverständnis des Schulträgers vorliegt.

Ebenso gilt generell, dass der Schulträger jederzeit zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage strengere Vorgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und Erfordernissen festlegen kann, um eine lokale Risikolage einzudämmen.

Musikschulveranstaltungen

Interne Musikschulveranstaltungen (u.a. interner Vorspielabend, Prüfungen) können unter Einhaltung der angeführten Präventions- und Hygieneregeln durchgeführt werden.

Für **Musikschulveranstaltungen mit Publikum** gelten die jeweils aktuellen Regelungen für Zusammenkünfte gemäß den jeweils geltenden COVID19-Verordnungen der Bundesregierung.

Generell empfiehlt sich analog den Schulen eine Risikoanalyse für Veranstaltungen, die nachfolgende Punkte umfasst:

- Sammlung: Welche Risiken lassen sich im Hinblick auf die Veranstaltung identifizieren?
- Bewertung: Wie wahrscheinlich ist es, dass die identifizierten Risiken eintreten?
- Folgen bei Eintritt: Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Risiko eintritt?
- Maßnahmen zur Abfederung des Risikos und dessen Folgen: Was kann konkret getan werden, um das Risiko zu minimieren?
- Entscheidung über die Durchführung auf Basis der Ergebnisse

Erstellung eines Hygiene- & Präventionskonzepts

Ein Hygiene- und Präventionskonzept für die Musikschule soll in jedem Fall folgende Punkte beinhalten:

- Alle sich im Schulgebäude befindlichen Personen kennen die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen u.a. durch Beschilderungen, Checklisten und Schulungen im Umgang mit Hygiene- und Präventionsbestimmungen.
- Für den gesamten Musikschulbetrieb:
 - ein Lüftungskonzept für den gesamten Musikschulbetrieb (insbesondere zwischen den Unterrichtseinheiten)
 - Regelungen zur Steuerung von Personenströmen
 - ein Reinigungskonzept
 - die Erreichbarkeit im Krisenfall
- Dokumentation für die Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist vorhanden und umfasst:
 - aktuelle E-Mail-Adressen und Telefonnummern von allen Musikschülerinnen und -schülern und/oder deren Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie des Lehr- und Verwaltungspersonals
 - stets aktueller Stunden- und Raumplan inklusive Verschiebungen
 - Tägliche Dokumentation des anwesenden (pädagogischen und sonstigen) Personals und aller externer Personen
 - Empfohlen: tägliche Dokumentation der Sitzordnung im Unterricht von größeren Gruppen sowie Orchester und Chor (z.B. mittels Fotos durch die Lehrenden)
- Lieferfristen und Bestellvorlaufzeiten zur Beschaffung des erforderlichen Bedarfs an Schutzmaterial (Mund-Nasenschutz, Desinfektionsmittel, etc.) sind bekannt und werden berücksichtigt.
- Vorkehrungen zur umgehenden Einleitung von Maßnahmen beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion am Schulstandort sind getroffen